

11.02.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - Uzu **Punkt** der 735. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1999

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über das
Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)

KOM(98) 720 endg.; Ratsdok. 14222/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
U
1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Regelungen zur Vergabe von Fördermitteln nach der Verordnung (EG) des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) übersichtlicher geworden und die Förderkriterien in die LIFE-Verordnung aufgenommen worden sind.
 2. [U] Er begrüßt, daß die Fördermittel auf 613 Mio. Euro erhöht worden sind. [Er hält jedoch insbesondere mit Blick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten diese Aufstockung der Mittel für unzureichend.]

Der Bundesrat begrüßt, daß die Geltungsdauer der Verordnung um ein Jahr auf fünf Jahre verlängert worden ist. Er ist jedoch der Auffassung, daß aufgrund der Planungssicherheit - gerade im Bereich des Naturschutzes - die Geltungsdauer auf sieben Jahre ausgedehnt werden sollte. Die Fördermittel müßten dann auch entsprechend aufgestockt werden.

Der Bundesrat begrüßt, daß sich die beschäftigungspolitischen Ziele aus den Erwägungsgründen zur LIFE-Verordnung ergeben sollen.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1999

- EU
U
3. Der Bundesrat hält es für geboten, daß das Prinzip der Nachhaltigkeit in den Verordnungstext aufgenommen wird. Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sollte bereits in Artikel 1 unter den Zielen genannt werden. Damit würde der Berücksichtigung dieses Prinzips so entsprochen, wie das bereits im Amsterdamer EU-Vertrag sowie im Entwurf der Strukturfonds-Verordnung geschehen ist. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß Artikel 1 Satz 2 in dem Sinne formuliert wird, daß LIFE sowohl einen Beitrag zur Förderung einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung als auch zu einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik leisten soll.
- EU
U
4. Im Bereich LIFE-Natur begrüßt der Bundesrat die Einführung der zwei neuen Begleitmaßnahmen ("Starthilfe" und "Kooperationsmaßnahmen") und die um ein Vierteljahr vorgezogenen Abgabe- und Entscheidungstermine, durch die die LIFE-Natur-Projekte eine Vegetationsperiode früher umgesetzt werden können.
- EU
A
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a ergänzt wird um eine Klarstellung, daß darunter auch Maßnahmen zur gezielten Umgestaltung und Entwicklung von Flächen und ihrer Bodennutzung, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erforderlich sind, fallen.
- Darüber hinaus weist der Bundesrat darauf hin, daß für eine aus Arten- und Biotopschutzgründen angepaßte Bewirtschaftung in Gebieten mit europäischer Bedeutung angemessene Ausgleichszahlungen notwendig sind, an deren Finanzierung sich die Europäische Gemeinschaft beteiligen sollte.
- Die Schaffung des Europäischen Netzes "Natura 2000" erfordert in vielen Fällen eine gezielte Umgestaltung von Flächen und Bodennutzung als Voraussetzung für eine Anpassung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, so zum Beispiel in Talauen die Umwandlung von Acker- in Grünland, die Veränderung von Bodenrelief, Wasserführung, Anreicherung mit Landschaftselementen usw. Daneben beinhalten auf diese Gebiete ausgerichtete Bewirtschaftungsweisen häufig Auflagen, die über die Einhaltung der fachgesetzlich festgelegten guten fachlichen Praxis hinausgehen, deren Einbußen dauerhaft ebenso auszugleichen sind wie solche aus Nutzungsänderungen.
- EU
U
6. Im Bereich LIFE-Umwelt begrüßt der Bundesrat die Konzentration auf fünf Förderschwerpunkte. Dabei sollte jedoch eine Ausdehnung auf gewerbliche, d.h. nicht nur auf industrielle Anwendungsfelder erfolgen. Gerade im Bereich von Handwerksbetrieben und KMU liegen wesentliche Herausforderungen für innovative Umweltlösungen. Außerdem sollte der wichtige Themenkomplex "Klima" bei den Förderschwerpunkten berücksichtigt werden. Ferner sollten als weiterer Förderschwerpunkt "Konzepte und Demonstrationsprojekte für die

nachhaltige Bewirtschaftung von Grundwässern und Oberflächengewässer" aufgenommen werden. Klärungsbedarf besteht, was unter der "Entwicklung neuer Umweltschutzmaßnahmen" zu verstehen und was darunter zu subsumieren ist. Eine Definition sollte in dem Sinne erfolgen, daß es sich um Umweltmaßnahmen handeln soll, die im Vergleich zum Stand der Technik neu sind.

EU
Fz 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Festlegung des finanziellen Bezugsrahmens in den Verordnungstext aufgenommen, d. h. Artikel 8 entsprechend der bisherigen Regelung abgeändert wird.

EU
U 8. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, daß auf ein zusätzliches Verfahren zur Entwicklung von Leitlinien verzichtet werden kann, da der Katalog der förderfähigen (Demonstrations-)Vorhaben durch die aufgeführten Kriterien ausreichend eingegrenzt ist. Auch zur Verbesserung der Planungssicherheit der Antragsteller sollte der Katalog der förderfähigen Maßnahmen während der Laufzeit des Programms unverändert bleiben. Zumindest sollte der gemäß Artikel 11 eingerichtete Ausschuß die Leitlinien für Demonstrationsvorhaben erlassen.

EU
U 9. Der Bundesrat vermißt eine ausreichende Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Vergabe der Fördermittel. Er vermißt insbesondere, daß die Festlegung prioritärer Bereiche und von vorbereitenden und Begleitmaßnahmen nicht in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgt. Den Mitgliedstaaten wird wenig Spielraum bei einer mittelfristigen Projektplanung und -vorbereitung eingeräumt. Die Rechte und Möglichkeiten des Verwaltungsausschusses werden in diesem Rahmen als zu gering angesehen.

EU
U 10. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag nicht unbedingt zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Dies betrifft z.B. die Berichterstattung der Mittelempfänger.

EU
U 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags im Rat für seine Anliegen und Empfehlungen einzusetzen.